

Erläuterungen

zur

Musterordnung

für die

Orts-/Stadtteilebene

# **Erläuterungen zur Musterordnung für Jugendfeuerwehren auf Orts-/Stadtteilebene**

## **Grundsätzliches**

Bei dieser "MUSTERORDNUNG" handelt es sich um einen Vorschlag nach den Vorstellungen der Hessischen Jugendfeuerwehr, die in einem Abstimmungsverfahren aufgestellt wurde. Änderungen und anderwärtige Festschreibungen, z.B. nach den jeweiligen örtlichen Begebenheiten, sind jederzeit möglich. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, daß dabei die grundsätzlichen Erwägungen, etwa eine demokratische Mitbestimmung, nicht verloren gehen.

Die Musterordnung wurde allerdings auch im Zuge einer partizipatorischen Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in den "Alltag" der Jugendfeuerwehrarbeit modifiziert. Dieses Ansinnen sollte einen entsprechenden Niederschlag finden.

## **1. Namen, Wesen, Aufsicht**

### **Zu 1.1**

Unter ...1) ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Unter ...2) ist der Name der Stadt bzw. der Gemeinde einzusetzen. Geändert wurde hier auch der Begriff Ortsjugendfeuerwehr in **Gemeindefeuerwehr** analog der Begriffsbestimmung im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

### **Zu 1.2**

Unter ...1) ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Es erfolgt die Festschreibung von: Kindern und Jugendlichen. Sowohl das BGB als auch das JÖSCHG definieren eindeutig, wer als Kind bzw. als Jugendlicher zu verstehen ist. Im Rahmen unserer Arbeit in den Jugendfeuerwehren haben wir es demnach sowohl mit Kindern als auch Jugendlichen zu tun. Wichtig im Sinne des KJHG's und als ein Lernfeld im Bereich der Jugendfeuerwehren ist die Festschreibung der Gestaltung des "Jugendlebens als selbständige Jugendabteilung" zu sehen.

### **Zu 1.3**

Unter ...1) ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Unberührt der zugestandenen Selbständigkeit der "Jugendabteilung" bleibt die Verantwortlichkeit der Wehrleitung. Dies sowohl im Bezug auf die Qualifikation der in der Jugendarbeit tätig werdenden Personen als auch für den Bereich der Ausbildung und den damit verbundenen Konsequenzen, obwohl sich die Wehrleitung zur "Verrichtung IHRER Verantwortung" einer entsprechenden Fachkraft: (Jugendfeuerwehrwart/In) bedient. Im § 10 HBKG ist die Verantwortlichkeit der Feuerwehrführung festgeschrieben. Diese gilt auch für die Jugendabteilung, obwohl die Jugendfeuerwehr in einem gesonderten Paragraphen (§ 8 HBKG) behandelt wird.

#### **Zu 1.4**

Der/die Jugendfeuerwehrwart/In muß nach einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zur Ausübung dieses Amtes, volljährig sein. Damit verbunden ist ein Maß an Erfahrung, im besonderen aber die verantwortliche Übernahme der Aufsichtspflichtführung.

## **2. Aufgaben und Ziele**

#### **Zu 2.1**

Unter ...1) ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Hier wird auf die soziale Verpflichtung unserer humanitären Organisation eingegangen und ein entsprechender Umgang gefordert und dies in allen Bereichen der Betätigung.

#### **Zu 2.2**

Es erfolgt ein gezieltes Festschreiben der Beteiligung sowohl der Kinder als auch der Jugendlichen

#### **Zu 2.3**

Als ein elementarer Teil der Arbeit in den Jugendfeuerwehren sind die internationalen Verbindungen zu sehen. Hier bietet sich Gelegenheit, um bestehende Vorurteile abzubauen und ein besseres Verständnis zueinander zu finden. Im Zuge eines Zusammenwachsens von Europa und einer multikulturellen Jugendarbeit insgesamt, erscheint diese Arbeit nach wie vor von größter Wichtigkeit.

#### **Zu 2.4**

Hier sind die Grundprinzipien einer Jugendarbeit festgeschrieben, wie sie zur Umsetzung und zum Erlernen von Demokratie, staatsbürgerlichen Pflichten, Verantwortung und Mitbestimmung erforderlich sind.

## **3. Mitgliedschaft**

#### **Zu 3.1**

Diese Festschreibung erfolgt analog des HBKG`s. Dies muß nicht bedeuten, daß Jugendliche unbedingt mit 17 Jahren in die Einsatzabteilung übernommen werden MÜSSEN. Vorstellbar ist hier auch eine Festschreibung OHNE eine Altersfestschreibung nach oben. Der Vorteil daraus könnte sein, daß, wenn eine Übernahme mit dem vollendeten 17. Lebensjahr nicht möglich sein sollte, der- oder diejenige ihren Dienst, bis zu einer Übernahme in die Einsatzabteilung, in der Jugendabteilung weiter fortführen könnte. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, in der Regel dürften dies die Eltern sein, muß vorliegen und wird über ein schriftliches Aufnahmegesuch eingeholt.

## **4. Rechte und Pflichten**

#### **Zu 4.1**

Hier werden die Rechte der Mitglieder der Jugendfeuerwehr festgeschrieben, die auf einer aktiven demokratischen Mitbestimmung basieren. Wichtig hierbei erscheint der Hinweis, daß in der Praxis gerade auf die Wahlen des Jugendausschusses hinzuwirken ist.

#### **Zu 4.2**

Die Verpflichtungen, die man übernimmt, wenn man einer Jugendfeuerwehr beitrifft, sind hier festzuschreiben. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Festlegungen weniger einer disziplinarischen Gängelung entsprechen sollen, sondern mehr dazu dienen sollen, zu verdeutlichen, daß der Umgang und das Leben und Arbeiten in einer Gemeinschaft Pflichten auferlegt und Grenzen aufzeigt.

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

#### **Zu 5.1**

Wie bereits unter 4.2 angedeutet, sind für einen entsprechenden Umgang und Ablauf im Gruppenleben auch disziplinarische Maßnahmen vorzusehen. Diese sollten allerdings von Fall zu Fall entschieden und den jeweiligen Verstößen angepaßt werden. Im besonderen ist die persönliche Reife des jeweiligen Kindes/Jugendlichen zu berücksichtigen.

#### **Zu 5.2**

Wichtig erscheint bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen, daß diese im Jugendausschuß, also unter der Beteiligung der Gruppe bzw. ihrer Vertretung, beraten und entschieden werden. Sollte es zu einem Ausschluß kommen, ist dieser von der Wehrleitung zu verfügen da es sich hierbei um einen "Verwaltungsakt" handelt und nur der ausschließen kann, der auch aufgenommen hat.

#### **Zu 5.3**

Hier erfolgt der Hinweis auf das Recht der "Anhörung". In der Praxis dürfte es sicherlich so sein, daß, bevor es zum Aussprechen einer Ordnungsmaßnahme kommt, der- oder diejenige bestimmt bereits gegenüber dem Jugendausschuß die Möglichkeit erhalten wird, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.

### **6. Verlust der Mitgliedschaft**

Zum Verlust der Mitgliedschaft können verschiedene Umstände beitragen. Oft wird beim Wohnsitzwechsel allerdings angeführt, daß beim Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde, und im besonderen bei geringer Entfernung, der Verbleib in der ehemaligen Jugendfeuerwehr als sinnvoll erachtet wird (Freundeskreis, man kennt die Feuerwehr u.a.). Diese Möglichkeit besteht nach wie vor. Es sollte hier allerdings, schon aus versicherungstechnischer Sicht, auch der Verwaltung genüge getan werden, also das Mittun in der "ehemaligen" Jugendfeuerwehr beantragt werden. Dies stellt sicherlich etwas Verwaltungsaufwand dar, dürfte dann allerdings auch zufriedenstellend gelöst sein, da es ja auch im Falle der Mehrfachzugehörigkeit zur Einsatzabteilung derartige Lösungen gibt.

### **7. Organe**

Die beiden Organe der Jugendfeuerwehr sind hier festzuschreiben, wobei das oberste davon die Mitgliederversammlung darstellt.

## **8. Mitgliederversammlung**

### **Zu 8.1**

Unter ...1) ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung zu erfolgen. Damit auch eine entsprechende Information der Wehrleitung erfolgt, ist diese hier festzuschreiben. Die einzuräumende Frist von 14 Tagen dürfte als ausreichend angesehen werden. Damit eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann, ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Jugendfeuerwehrwart/In.

### **Zu 8.2**

Um auch eine entsprechende "Öffentlichkeit" zu erzeugen und zu verdeutlichen, was im Rahmen der Jugendarbeit geleistet bzw. umgesetzt wurde, ist auf die Teilnahme sowohl der Erziehungsberechtigten als auch von Gästen hinzuwirken. Dies erscheint gerade im Bezug der Anerkennung und Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeiten wichtig.

### **Zu 8.3**

Um die eingeräumte Mitbestimmung auch entsprechend umsetzen zu können, sollten wenigstens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das weitere Verfahren in diesem Absatz geregelt

### **Zu 8.4**

Die umfangreiche Möglichkeit der Mitbestimmung und Einflußnahme eines jeden Gruppenmitgliedes geht aus dem Aufgabenkatalog hervor. Hier kann beispielsweise auch die Unzufriedenheit mit der Arbeit geäußert, aber auch im Rahmen der Beratung von Anträgen darüber mitbestimmt werden, was in der Jugendfeuerwehr umgesetzt werden soll. Wichtig erscheint vor allem auch der Hinweis auf die Verabschiedung des Dienstplanes durch die Mitgliederversammlung.

## **9. Jugendausschuß**

### **Zu 9.1**

Hier erfolgt der Hinweis, daß außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/In die Mitglieder des Jugendausschusses auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden können. Dies ist im Rahmen der Mitbestimmung ein wesentlicher Punkt. Gleichzeitig soll hiermit aber auch auf die Notwendigkeit der Mitverantwortung eingegangen werden.

### **Zu 9.2**

Unter 9.2 wird festgelegt, wie sich der Jugendausschuß zusammensetzt, zusammensetzen kann. Es bleibt also jeder Jugendfeuerwehr überlassen, wie sie die Positionen im Jugendausschuß besetzen möchte. Oft wird allerdings in der Praxis die vorgesehene Position eines/ einer Gruppenleiters/Gruppenleiterin mit der eines/einer stellv. Jugendfeuerwehrwartes/Jugendfeuerwehrwartin besetzt.

### **Zu 9.3**

Die Aufgabenzuordnung macht deutlich, daß der Jugendausschuß sehr wohl ein geordnetes Maß an Mitverantwortung trägt und an der Umsetzung der Aktivitäten innerhalb der Jugendfeuerwehr entsprechend mitwirken kann. Das Mitspracherecht unter den Punkten 9.3.2 und 9.3.3 bezieht im besonderen die Jugendfeuerwehr mit ein. Hier besteht so die

Möglichkeit, einiges, auch aus dem Blickwinkel eines Kindes/Jugendlichen zu sehen und in Entscheidungen einfließen lassen zu können.

## **10. Jugendfeuerwart/In**

### **Zu 10.1**

Das HBKG spricht im § 8.1 im Rahmen der Qualifikation von Führungskräften in der Jugendfeuerwehr von "erforderlicher Eignung und Befähigung" während die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes im § 10.3 von "erforderlicher fachlicher und pädagogischer Eignung" spricht. In der Kommentierung des HBKG von Klab/Zachertz zum § 8 wird ausgeführt, daß "eine Eignung nur dann gegeben ist, wenn die notwendige Ausbildung, sowohl in allgemeiner Jugendarbeit als auch in feuerwehrspezifischer Sicht, erfolgreich absolviert wurde". Erläuternd wird dann hierzu ausgeführt, daß man unter der "feuerwehrspezifischen Qualifikation" die Ausbildung zur/zum Gruppenführerin/Gruppenführer meint, während die Erläuterung der Qualifikation hinsichtlich der "allgemeinen Jugendarbeit" fehlt.

Im Rahmen eines Abstimmungsprozesses hat die Hessische Jugendfeuerwehr in Ausführung der Richtlinien zum Erwerb der JugendleiterInnen-Card daher hier die Festschreibung gewählt, daß ein/eine Jugendfeuerwart/In, über diese Card verfügen muß, um eine entsprechende Qualifikation erfahren zu haben. Es erscheint heute höchst unverantwortlich, jemanden im Bereich der Jugendarbeit tätig werden zu lassen, der über keine Ausbildung verfügt und ihm/ihr nicht bekannt ist, was die Übernahme dieser Verantwortung bedeutet und vor allem auch, welche rechtlichen Konsequenzen aus dieser Verantwortung erwachsen können.

Selbstverständlich kann es zur Ausübung eines derartigen Amtes auch andere, gleichwertige Qualifikationen geben, die man beispielsweise im Rahmen seiner beruflichen Ausbildung erworben hat (...4).

### **Zu 10.2**

Dieser Passus soll verdeutlichen, daß auch im Verhinderungsfalle des/der Jugendfeuerwartes/In, eine Leitung vorhanden sein muß, um zu gewährleisten, daß die Arbeit in der Jugendfeuerwehr fortgeführt wird.

### **Zu 10.3**

Unter ...1) ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Die Punkte ...5) und ...6) sehen vor, daß hier jeweilig, Orts- oder auch Vereinssatzung, festgeschrieben wird, wo die Führungskraft der Jugendabteilung Sitz und Stimme hat. Im Rahmen der Verantwortlichkeit, alleine schon aus der Sicht der Nachwuchsgewinnung, dürfte es völlig außer Zweifel sein, daß eine derartige Person Sitz und Stimme sowohl im Feuerwehrausschuß als auch im Vorstand des Vereins hat.

### **Zu 10.4**

Diese Formulierung soll nicht zu Irritationen Anlaß sein. Gemeint ist hier, daß die Jugendlichen die Möglichkeit haben können, ihren/ihre Jugendfeuerwart/in selbst zu wählen. Die Einsetzung in dieses Amt hat allerdings über die Wehrleitung zu erfolgen. Die jeweiligen Ortssatzungen sehen hierzu verschiedene Möglichkeit vor. Sie reichen, wie hier vorgeschlagen, von der Wahl durch die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Bestätigung durch die Einsatzabteilung bis hin zur Wahl durch die Feuerwehr. Die Amtsdauer ist unter ...7) entsprechend festzuschreiben. Es empfiehlt sich hier, diese analog der der Wehrführung zu wählen.

## **11. Gruppenleiter/in**

### **Zu 11.1**

Zur Unterstützung des/der Jugendfeuerwehrwartes/In kann ein/eine Gruppenleiter/In vorgesehen werden. Diese Position ist im Rahmen einer Vertretung wichtig zu besetzen. Die hohe Verantwortlichkeit läßt sich schon daraus ablesen, daß die Volljährigkeit vorgesehen ist. Ob eine Beschränkung nach oben hin gewählt wird oder nicht, bleibt, wie in allen Bereichen dieser Musterordnung, der jeweiligen Feuerwehr überlassen. Der Vorschlag hier geht einfach von einer entsprechenden Bindung und der Mitwirkung nach dem KJHG aus.

### **Zu 11.2**

Dieser Vorschlag basiert darauf, daß diese Position ja in Vertretung, also mit entsprechender Verantwortung, wahrgenommen wird und daher auch ein Informationsfluß und Einbindung erfolgen sollte.

Wichtig erscheint hier noch der Hinweis, daß auch dann, wenn die Kinder/Jugendlichen hier per Wahl selbst bestimmen können, wer diese Position einnehmen soll, dieser Personenkreis stets nur im Einvernehmen mit der Wehrleitung tätig werden kann, denn diese ist für die entsprechende Qualifikation verantwortlich !

## **12. Sprecher/in**

Diese Funktion entspricht der der ehemaligen als "Jugendgruppenleiter" und sieht vor, daß über die Besetzung dieser Position die Kinder/Jugendlichen ein direktes Mitspracherecht haben und über ihren "Mann/Frau" Mitteilung geben können, was sie bewegt bzw. welches ihre Bedürfnisse und Wünsche sind.

## **13. Schriftführung**

Hier wird ausgedrückt, daß das Begleiten dieser Funktion eine verantwortliche Aufgabe darstellt. Der/die jeweilige Amtsinhaber/In soll hier behutsam an spätere Aufgaben und an ein verlässliches und verantwortungsbewußtes Arbeiten herangeführt werden. Der/die Jugendfeuerwehrwart/In sollte sich in regelmäßigen Abständen davon überzeugen, daß die zu erledigenden Aufgaben erfüllt und umgesetzt werden.

## **14. Kassenwesen**

Oft kommt es im Bereich der Kassenführung zu Unstimmigkeiten innerhalb der Feuerwehr. Die Kasse der Jugendfeuerwehr soll dazu dienen, daß der/die Kassenführer/In lernt, entsprechende Buchungen mit der hierfür notwendigen Sorgfalt vorzunehmen. Viele Feuerwehren sehen hier vor, daß der/die Jugendfeuerwehrwart/In Belege mitzeichnen muß und so eine jederzeitige Kontrolle eines geordneten Ablaufes möglich ist. Es wird auch nicht davon ausgegangen, daß im Bereich des Kassenwesens der Jugendfeuerwehr Tausende von Mark/Euro bewegt werden, sondern diese Kasse eine Art "Handkasse" darstellt und größere Beträge der Zustimmung der Feuerwehr bedürfen, etwa zum Anschaffen eines Zeltes oder dergleichen. Die Kassenführung der Jugendfeuerwehr stellt also nichts anderes dar als ein "Verwendungsnachweis" der zur Verfügung stehenden Mittel.

Da die Zuwendungen in der Regel aus der Kasse des Feuerwehrvereins stammen, sollte diesem auch die Möglichkeit der Mitprüfung eingeräumt werden.

## **15. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

### **Zu 15.1**

Es wird davon ausgegangen, daß ein sinnvolles Arbeiten in einer Jugendfeuerwehr einer Personalstärke von mindestens 9 Personen bedarf. Je mehr desto besser. Allerdings kommt es immer häufiger vor, daß die Mitgliederzahl unter den Gruppenwert sinkt. Hier bleibt dann oft die Frage offen, ob man die Jugendarbeit einstellen soll oder nicht ?. Um den Informationsfluß aufrecht zu erhalten und ggf. doch noch andere Kinder/Jugendlichen zu animieren, der Jugendfeuerwehr beizutreten, sollte mit der Abmeldung einer Jugendfeuerwehr gewartet werden. Einige dieser betroffenen Gruppen setzen ihre Arbeit dann in Zusammenarbeit mit einer anderen Stadt-/Ortsteil-Jugendfeuerwehr um. Hier soll der Hinweis erfolgen, daß dies bei bestimmten Veranstaltungen ggf. zu Schwierigkeiten führen kann (Bundeswettbewerb). ...8) sieht vor, daß wenn die Größe einer Jugendfeuerwehr entsprechend ist, man unter Umständen in Altersgruppen aufgeteilt arbeiten kann und dann auch eine entsprechende Vertretung möglich sein sollte.

### **Zu 15.2**

Als Mitglieder der "öffentlich-rechtlichen Einrichtung Feuerwehr" steht den Kindern/Jugendlichen auch eine entsprechende Schutzkleidung zu. Es ist bekannt, daß diese Beschaffung zwangsläufig auch etwas mit Geld zu tun hat, doch, und dies soll ein Hinweis sein, sollte eine ausgehängte Schutzkleidung auch entsprechenden Schutz gewähren und nicht durch eine ungenügende Passform eine erhöhte Unfallquelle darstellen. Die Kleidung sollte also weder zu groß noch zu klein sein ! Auf ein entsprechendes Behandeln sollte hingewiesen werden.

## **16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

### **Zu 16.1**

Die Verantwortlichkeit gegenüber den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr kommt hier zum tragen. Bei jeglicher Ausbildung und allem Arbeiten mit den Kindern/Jugendlichen sind die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und vor allem die jeweilige Leistungsfähigkeit, die sich im übrigen nicht nur auf die körperliche Leistung beschränkt, zu berücksichtigen.

### **Zu 16.2**

Das HBKG untersagt den Einsatz von Kindern und Jugendlichen an Einsatzstellen. Damit gemeint ist auch der sogenannte "rückwärtige Dienst". Auch die körperliche Konstitution und die Leistungsfähigkeit von Jugendlichen spielen hierbei keine Rolle. Das Verbot im § 8.2 HBKG ist eindeutig !

### **Zu 16.3**

Als Grundlage zum Arbeiten in und mit einer Jugendfeuerwehr kann das Bildungspapier der Deutschen Jugendfeuerwehr dienen. Die Wichtigkeit und Verantwortung dieser Jugendarbeit wird durch die Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft ausgedrückt.

### **Zu 16.4**

In der Praxis sieht es oft so aus, daß es bei der hier vorgesehene Vorgehensweise zu Zeitverschiebungen kommen kann, da der Dienstplan in der Regel vor der Durchführung der Mitgliederversammlung vorliegen muß. Es kann daher hier eine entsprechend andere Variante vorgesehen werden. Wichtig allerdings ist, daß der Dienstplan von der Wehrleitung eingesehen werden muß. Dies nicht im Sinne einer Bevormundung, sondern alleine aus der



Sicht der Verantwortung gegenüber der Jugendabteilung. Mit der Genehmigung des Dienstplanes wird dann die eigenständige Umsetzung der Jugendarbeit gewährleistet und darf den Anspruch erheben, daß darauf geachtet wurde, daß der/den Führungskraft/-kräften der Jugendfeuerwehr entsprechende Unterstützung zu teil wird und keine Überforderung oder gar Unverantwortlichkeit darstellt.

Der/die Jugendfeuerwehrwart/In sollte bei der Dienstplangestaltung auf eine Ausgewogenheit zwischen fachlicher und allgemeiner Jugendarbeit hinwirken.

## **17. Soziale Absicherung**

Das Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen ist immer mit einem Maß an Risiko verbunden. Verletzungsgefahr und Risiken, die sich im Rahmen der Aufsichtspflichtführung ergeben, sind daher entsprechend zu versichern. Hierzu zählt sowohl die Unfall- und Sachversicherung, wie auch eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausreichende Absicherung. Es wäre in diesem Zusammenhang angeraten, die Führungskräfte der Jugendabteilung auch entsprechend haftungsrechtlich abzusichern.

## **18. Übernahme in die Einsatzabteilung**

### **Zu 18.1**

Unter ...1) ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Auch dieser Vorschlag stellt kein MUSS dar. Oft kommt es vor, daß man mit mehreren Jugendlichen zusammen in die Einsatzabteilung wechseln möchte und daher der ein oder die andere noch ein zusätzliches Jahr Dienst in der Jugendfeuerwehr absolvieren.

Rätselhaft hingegen erscheint die Verfahrensweise einer Nichtanerkennung der geleisteten Dienstzeit auf die Zugehörigkeit zur Feuerwehr. Hier scheint man das eigene Gesetz nicht zu kennen. Jemand, der im Rahmen der Ableistung des Dienstes in der Jugendabteilung bereits zur "öffentlich-rechtlichen Einrichtung Feuerwehr" gehört, hat auch den Anspruch, daß diese Zeit angerechnet wird.

In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal an den Fortfall der Anwärterzeit erinnert (siehe Erlaß HMdI VI 56 - 65 b/04 - 01, StAnz. 1979 S. 1800).

### **Zu 18.2**

Es könnte innerhalb einer Feuerwehr durchaus Gründe geben, die die Mitarbeit in der Jugendabteilung nicht nach oben hin festschreiben. Eine entsprechende Möglichkeit wird hier offeriert.

### **Zu 18.3**

Unter ...1) ist der jeweilige Name der Feuerwehr des Stadt-/Ortsteiles einzusetzen. Die Aufnahme in die Jugendabteilung der Feuerwehr stellt einen "Verwaltungsakt" dar und somit auch der Austritt bzw. ein Ausscheiden. Es versteht sich im Grunde von selbst, daß der oder diejenige über die Zeit der Zugehörigkeit zur Feuerwehr eine entsprechende Bestätigung erhält.

## **19. Schlußbestimmung**

### **Zu 19.1**

Hier das entsprechende Datum einsetzen.

**Zu 19.2**

Es erscheint ratsam, die jeweilige Jugendordnung als Bestandteil der Ortssatzung auszuweisen. Dies verhindert, daß bei einer eventuellen Änderung der Jugendordnung nicht immer eine neue "politische Zustimmung" (Stadt-/Gemeindeparlament) erforderlich wird.

**Zu 19.3**

Sollte dies gewünscht sein, ist diese Zustimmung hier entsprechend festzuschreiben.